

11. II. 1919

211

Neues Wiener Oeblatt

demokratisches Organ.

Dienstag, den 11. Februar 1919.

53. Jahrgang.

Der Währungskrieg.

Von Wilhelm König,

Directorialvertreter der Anglo-Österreichischen Bank.

"Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung." Dieser Satz, den Professor Knapp an die Spitze seines grundlegenden Werkes "Die staatliche Theorie des Geldes" stellt, wird im tschecho-slowakischen Staat in Zukunft zu variieren sein. Dieses Geld ist ein Geschöpf des Rechtsbruches. So wie Deutschösterreich im Beschlusse seiner provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 (§ 16) statuierte, daß Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, insoweit sie durch diesen Beschluss nicht aufgehoben oder geändert sind, bis auf weiteres in vorläufiger Geltung bleiben, ebenso hat der Narodni Vybor im Absatz 2 des Beschlusses vom 28. Oktober 1918 festgelegt: "Alle bisherigen Landes- und Reichsgesetze und Erlassen bleiben vorläufig in Gültigkeit." Trotz dieser beiderseits so vorsichtigen Fassung hat damit das Bankgesetz und das erst am 31. Dezember d. J. ablaufende Privilegium der Österreichisch-ungarischen Bank hüben wie drüben Gesetzeskraft beibehalten. Diese Gesetze sind damit für den tschecho-slowakischen Staat ebenso wie für den deutschösterreichischen Staat endende Staatsverträge mit dem Auslande (Ungarn) geworden. Der Art. 86 der Statuten der Österreichisch-ungarischen Bank, der ein integrierender Bestandteil des Gesetzes vom 8. August 1911 ist, bestimmt, daß die Noten der Österreichisch-ungarischen Bank von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert genommen werden müssen. Jeder eigenmächtige, einseitige Eingriff in dieses Notenprivileg der Bank, jede Einschränkung desselben ist eine willkürliche Verleugnung eines in Geltung stehenden Staatsvertrages, ist ein evidenter Rechtsbruch. Obwohl das Völkerrecht derlei bisher nicht vorgesehen zu haben scheint, ist es aber nicht minder offenkundig, daß ein Gesetz, das bisher in einem einheitlichen Rechtsgebiet in Geltung gestanden ist und das nach dem Zerfall des einheitlichen Rechtsgebietes in zwei durchaus selbständige Staaten von beiden, wenn auch nur provisorisch anerkannt wird, auch in bezug auf diese beiden Staaten den Charakter eines Staatsvertrages annimmt, der nicht durch willkürliche, einseitige Maßnahmen abgeändert werden kann, das um so weniger, wenn dadurch überdies die gutgläubig erworbenen Rechte Dritter großlich verletzt werden. Da sich der deutschösterreichische Beschluß vom 30. Oktober 1918 auch auf Einrichtungen, das Gesetz des tschecho-slowakischen Staates vom 28. Oktober 1918 auch auf Erlassen bezieht, so können auch diese de jure nicht mehr einseitig geändert werden. Die Verfassung des tschecho-slowakischen Gesetzes vom 1. Februar 1919 über die Errichtung einer eigenen Devisenzentrale auf das Gesetz vom 24. Juli 1917 und auf den obzitierten Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1918 ist also wenig glücklich und nicht geeignet, die nackte Tatsache des Rechtsbruches zu verschleiern.

Die Feststellung des evidenten Rechtsbruches, den der tschecho-slowakische Staat unter anderem begangen hat durch das Verbot der Lombardierung der Kriegsanleihen (Verleugnung des Artikels 56 der Statuten der Notenbank), das Verbot der Einfuhr der Kronenguthaben (entgegen Artikel 86 des

Überseeische Ausgaben.	
Morgen- und Abendblatt mit 100 g	einmaliger Postversendung:
Monatlich	8 K 20 h
Vierteljährig	25 K - b
Halbjährig	46 K - b
Ganzjährig	97 K - b
Witt täglich zweimaliger Postversendung	
Monatlich	9 K 20 h
Vierteljährig	25 K - b
Halbjährig	52 K - b
Ganzjährig	104 K - b

Mit täglich einmaliger Postversendung:

Für Deutschland vierjährig: 29 K
Für die andern Länder des Weltmarktes
vereinigt 31 K.

Bei den Postämtern vierjährig:
In Deutschland Markt 15. — Schweiz
Fr. 19.— Bulgarien Fr. 31.—

Unterstützen übernehmen alle renommierten
in- und ausländ. Annoncenbüros.

gleichen Status), durch die Errichtung einer eigenen Devisenzentrale (entgegen der Verordnung vom 18. Juni 1918), eine Serie, die er nachdrücklich fortzusetzen beabsichtigt, ist praktisch nicht bedeutungslos. Sie ist nicht bedeutungslos für die Rechtsstellung der Österreichisch-ungarischen Bank im tschecho-slowakischen Staat, vorausgesetzt, daß sich diese von der bisherigen passiven Resistenz gegen Deutschösterreich zu einer aktiven Vertretung ihrer eigenen Interessen aufrafft, namentlich wenn es noch Richter in Böhmen gibt, sie ist von größter Bedeutung für die künftige Auseinandersetzung mit den ausländischen Besitzern von Banknoten, deren Rechte ja auf das schwerste gefährdet sind, und sie ist insofern für unser künftiges Verhalten maßgebend, als sich der tschecho-slowakische Staat der Geltendmachung des Rechtsstandpunktes zumindest in Währungsfragen begeben hat, womit auch uns die volle Freiheit der Entscheidung und des Handelns gewährleistet erscheint.

Dass sich Dr. Rasch in der Rechtswidrigkeit seines Vorgehens bewußt ist, geht aus den Neuherungen hervor, mit welchen er seinerzeit die währungspolitische Willkür der Jugoslawen kritisierte. Da er überdies jeden Versuch unterstellt, die von ihm geplanten Maßnahmen einverständlich und gleichzeitig mit den andern Nationalstaaten durchzuführen, wodurch ihre bedenklichste Wirkung, die Schädigung der auswärtigen Notengläubiger, zu vermeiden gewesen wäre, einen Versuch, der nicht geringe Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, ist es offensichtlich, daß er Sonderwege verfolgt, welche durch die Wahl des Zeitpunktes seiner Aktion entstellt werden. Es ist kein Zufall, daß das Interregnum in Deutschösterreich der Augenblick des Stillstandes oder zumindest der äußersten Schwierigkeit unsres legislativen Apparates, unmittelbar vor Durchführung der Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung. Dr. Rasch zur Währungsreform in Böhmen besonders geeignet erschien, zu einer Währungsreform, die sich dadurch als nichts andres darstellt denn ein feindseliger Krieg, als eine Fortsetzung des Krieges mit andern Mitteln.

Als Österreich zerstört und seine Sutzionsstaaten die volle Souveränität auch auf wirtschaftlichem Gebiete beanspruchen, war es jedem Währungstheoretiker, namentlich aber den durch die Schule Knappa gegangenen Fachleuten klar, daß diese selbständigen Staaten unmöglich dauernd an einer gemeinsamen Währung festhalten können. Wer sich des charakterlichen Charakters unsres valutarischen Geldes, der Banknote, bewußt war, welche ihre Geltung ausschließlich der Willenserklärung des Staates verdonkt, der ihr nicht nur die Zahlkraft, die Solutionsfähigkeit verleiht, sondern sie seinen eigenen Gläubigern aufdrängt, der ihren Wert im Auslande durch wirtschaftspolitische Maßnahmen beeinflusst (welch letztere Maßnahmen Knapp als exodromische in einem Wort umfaßt), der konnte nicht davon zweifeln, daß von einander unabhängige Staaten, die gesondert Wirtschaftspolitik betreiben, unmöglich dauernd ein gemeinsames Geld erhalten können. Schon in seiner staatlichen Theorie negiert Knapp die Möglichkeit eines interpolitischen Geldes in Kulturländern mit Chartalversetzung. Die "Nationalisierung" der Krone, die Dr. Rasch nunmehr ankündigt, mußte also